

Regierungsorganisation in Liechtenstein und der Schweiz

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Grundzügen der Regierungsorganisation in Liechtenstein und der Schweiz. Die Regierungsorganisation in den beiden Staaten steht auf den ersten Blick vor völlig unterschiedlichen Voraussetzungen: Im Fall der Schweiz handelt es sich um einen Staat, der von der Größenordnung her betrachtet mit Österreich durchaus vergleichbar ist, wenngleich das politische System von der Konkordanzdemokratie¹ geprägt ist, was sich auch in der Regierungsorganisation niederschlägt. Dem steht Liechtenstein gegenüber, ein Kleinstaat mit etwa 37.000 Einwohnern, dessen politisches System vom Dualismus von Fürst und Volk, in welchen die Staatsgewalt vereinigt ist (Art 2 LV), geprägt ist, aber ein Regierungssystem aufweist, das, obwohl es kein verfassungsrechtliches Konkordanzsystem bildet, eine Vielzahl von Vetospielern, nämlich Landtag, Volk und Landesfürst, aufweist.²

Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine Befassung mit Liechtenstein, bevor näher auf die Schweiz eingegangen wird, wobei die Auseinandersetzung mit der Schweiz auf die Ebene des Bundes beschränkt ist. Im Schwerpunkt werden die Apparate auf Regierungsebene dargestellt, die die verantwortlichen Regierungsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Nachgeordnete Verwaltungsbehörden bleiben bei dieser Betrachtung weitgehend ausgeklammert.

1 Die Konkordanzdemokratie wird als besonderes Kennzeichen des schweizerischen Regierungssystems betrachtet. Sie ist das Bestreben, im politischen Prozess eine möglichst hohe Wert- und Interessenberücksichtigung zu gewährleisten. Ihre stärkste Ausprägung findet die Konkordanzdemokratie in der Wahl, Zusammensetzung und Funktionsweise des Bundesrates als Kollegialbehörde, die eine Repräsentation der massgeblichen politischen Kräfte im Land sicherstellt, vgl *Ehrenzeller*, Vorbemerkungen zu Art 174-187 BV, in: *Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender* (Hg), *Die schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar*³ (2014) Rz 10 f; siehe auch *Kohlbrener*, *Die Rolle der Staatskanzlei in der Staatsleitung* (2014) 9.

2 Vgl *Marxer*, *Notizen zu einer Direktwahl der Regierung in Liechtenstein*, *Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut* Nr 27 (2010) 2.

II. Regierungsorganisation in Liechtenstein

A) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß Art 79 Abs 1 der liechtensteinischen Landesverfassung (LV) wird die „Kollegialregierung“ aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten gebildet. Sie entsprechen im österreichischen politischen System dem Bundeskanzler und den Bundesministern auf Bundesebene, bzw auf Landesebene dem Landeshauptmann und den Landesräten. Einer der vier Regierungsräte ist gleichzeitig Stellvertreter des Regierungschefs.

Die Regierung wird vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt (Art 79 Abs 2 LV). Die solcherart von Landesfürst und Landtag im Einvernehmen kreierte Regierung ist folglich auch vom Vertrauen sowohl des Landesfürsten als auch des Landtages abhängig, dessen Verlust die weitere Funktionsausübung verhindert (Art 80 Abs 1 LV).³

Art 92 Abs 1 LV statuiert, dass der Regierung der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages obliegt, womit sie als oberstes Organ im Sinne österreichischer Terminologie (Art 19 B-VG) zu betrachten ist. Die Verfassung postuliert weiters ein Legalitätsprinzip, wonach sich die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen hat. Auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung ein freies Ermessen einräumt, sind dieselben durch die Gesetze gezogenen Grenzen streng zu beobachten (Art 92 Abs 4 LV).

In welcher Organisation die Regierung die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat, wird von der Verfassung nicht vorgegeben. Art 94 LV bestimmt im VII. Hauptstück über die Regierung lediglich, dass die Verwaltungsorganisation mit Gesetz zu regeln ist. Ähnlich ordnet Art 107 Satz 1 LV im Abschnitt über die Behörden und Staatsbediensteten an: „Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung.“⁴ Daraus ergibt sich immerhin, dass die Verwaltungsorganisation nicht auf bloßer Verordnungsebene oder gar auf einer Rechtsstufe unterhalb derselben geregelt werden darf, sondern durch

3 Vgl *Kieber*, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, in: Batliner (Hg), Die liechtensteinische Verfassung 1921 (1994) 295 ff.

4 Siehe dazu auch *Wolf*, Zum Verhältnis von Exekutive und Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung, LJZ 2013, 64 (65).

das Gesetz in einer dem Legalitätsprinzip nach liechtensteinischem Verständnis⁵ gerecht werdenden Weise vorherbestimmt sein muss.

B) Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation

Die liechtensteinische Verwaltungsorganisation war in den letzten Jahren Gegenstand umfassender Reformen und Neuerungen.⁶ Jüngerer Ursprungs ist daher auch das geltende Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation aus dem Jahre 2012.⁷ Diese Organisation orientiert sich in wesentlichen Inhalten an der Organisation der Schweizerischen zentralen Bundesverwaltung, wie schon aus der Verwendung zahlreicher Termini des Organisationsrechts der Schweiz ersichtlich ist (etwa RVOG, Generalsekretäre, Generalsekretäre-Konferenz, ua). Bemerkenswerterweise wird hingegen nicht der Terminus „Departement“ für die Bezeichnung eines politischen Ressorts in der Schweiz verwendet, sondern der Begriff „Ministerium“.

Im gegebenen Zusammenhang sei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Art 9 Abs 1 RVOG bestimmt, dass die Kollegialregierung⁸ im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmäßige Organisation der Verwaltung sorgt und sie den Verhältnissen anpasst.

5 Der Staatsgerichtshof (StGH 1986/7 = LES 1987, 141 ff, siehe auch StGH 1999/11, Erw 4.3) verlangt hinsichtlich der Determinierungsdichte von Gesetzen „eine inhaltliche, doch nicht wortwörtliche, die Gesetzgebung mehr und mehr überfordernde Umschreibung [...]. Erfordern wachsende Komplexität aller Sachverhalte eingehendere Detailregelungen im ‚grösseren‘ Rahmen der Gesetze, wird dem Legalitätsprinzip durch stärkere rechtsstaatliche Grundrechtsgarantien entsprochen. In Beachtung der in der Verfassung ausgeprägten Grundsätze der Gesetzmässigkeit der Verwaltung werden bei Normprüfung im Einzelfall den Rahmen der Gesetze überschreitende oder im Gesetz nicht gedeckte VO zu beheben sein.“ Der Staatsgerichtshof judiziert damit ein Legalitätsprinzip, das an das in der österreichischen Verfassungsdogmatik vertretene Modell angelehnt ist, was jedoch die geforderte Bindungsdichte der Gesetzgebung betrifft, eine grössere Offenheit erkennen lässt.

6 Dazu näher *Wolf*, Verhältnis 64 ff.

7 LGBl Nr 348/2012 (LR 172.011). LR bedeutet „Liechtensteinische Rechtsvorschriften“ und meint die – auch elektronische – Sammlung des Landesrechts, die sich an der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) in der Schweiz orientiert. Siehe dazu auch *Bußjäger*, Rechtsinformationssysteme in Liechtenstein, in: FS Friedrich Lachmayer (2014) 329 (333); *Wolf*, Verhältnis, 64 ff.

8 Der Begriff „Kollegialregierung“ wird in der Verfassung (vgl Art 79 Abs 1 LV) als Bezeichnung für die Regierung verwendet. Zuweilen wird aber auch, ohne dass ein normativer Unterschied vorliegt, von der „Regierung“ gesprochen (vgl Art 80 LV).

Gemäß Abs 2 legt die Regierung mit Verordnung die Gliederung der Verwaltung in Amtsstellen fest und weist diesen im Rahmen der Gesetze möglichst zusammenhängende Sachbereiche zu.

Art 18 RVOG bestimmt weiters, dass folgende Ministerien eingerichtet werden:

- Ministerium für Präsidiales und Finanzen
- Ministerium für Äusseres
- Ministerium für Gesellschaft
- Ministerium für Inneres
- Ministerium für Infrastruktur und Umwelt.

Das RVOG sieht nun keine, was angesichts der Kleinheit des Landes durchaus naheliegend wäre, einheitliche Stelle zur Besorgung der Angelegenheiten der Kollegialregierung vor. Vielmehr werden in Art 25 RVOG Amtsstellen vorgesehen, die entweder

- Stabsstellen der Kollegialregierung,
 - Stabsstellen der Ministerien oder
 - Ämter
- sind.

Was nun Aspekte der Koordination und der Unterstützung der Regierungstätigkeit betrifft, so erscheinen die Stabsstellen der Kollegialregierung von besonderem Interesse. Art 26 RVOG nennt als Stabsstellen der Kollegialregierung

- den Regierungssekretär,
- die Regierungskanzlei,
- weitere Stabsstellen, sofern die Kollegialregierung dies beschließt.

Diese Stabsstellen sind der Kollegialregierung unterstellt. Die Aufsicht obliegt dem Regierungschef.

Die zentrale Stabsstelle der Regierung bildet die Regierungskanzlei,⁹ die vom Regierungssekretär geleitet wird (Art 28). Neben sonstigen Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Regie-

9 Zu den Funktionen einer solchen Regierungskanzlei als Stabsstelle siehe grundlegend *Kohlbreuner, Staatskanzlei* 126 ff.

rungsbeschluss übertragen werden,¹⁰ ist sie gemäß Art 29 RVOG insbesondere für

- die Unterstützung des Regierungssekretärs bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Art 27,
 - die Kanzleidienste und Registratur der Regierung,
 - die Information und Kommunikation der Regierung und
 - das Protokoll der Regierung
- zuständig.

Die Regierungskanzlei ist vornehmlich für Koordinationsaufgaben, aber auch für die Bereitstellung der Kanzleidienste, also des Supports für die verfahrensmässigen Abläufe in der Regierung, zuständig.

Daneben gilt es zu beachten, dass jedes Ministerium über ein Generalsekretariat verfügt (Art 31 ROVG), das unter der Leitung eines Generalsekretärs steht. Das Generalsekretariat unterstützt das zuständige Regierungsmitglied (Art 32 RVOG) und ist insbesondere zuständig für

- die Planung, Organisation und Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums;
- die Erstellung des Voranschlages des Ministeriums;
- die Sicherstellung des Controllings des Ministeriums;
- die Information und Kommunikation des Ministeriums mit Unterstützung der Regierungskanzlei;
- die Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums mit derjenigen der anderen Ministerien und der Kollegialregierung;
- die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm vom zuständigen Regierungsmitglied übertragen werden.

Der Koordination der Regierungsaufgaben dient weiters die Generalsekretäre-Konferenz, die aus dem Regierungssekretär und den Generalsekretären der fünf Ministerien besteht (Art 40 RVOG). Dieser Generalsekretäre-Konferenz kommt auch in der Schweiz besondere Bedeutung zu, worauf nachfolgend noch eingegangen wird.

10 Gemäß Art 81 Rechtssicherheits-Ordnung ist der Regierungssekretär beispielsweise für Beglaubigungen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zuständig. Art 29 und 30 des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk übertragen dem Regierungssekretär organisatorische Aufgaben bei der Bestellung des Publikumsrates. Das Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltungspflege (das liechtensteinische „AVG“) sieht verschiedene Funktionen des Regierungssekretärs in der Leitung von Verwaltungsverfahren bzw in der Bereitstellung kanzleitechnischer Ressourcen vor (vgl Art 5 Abs 3, Art 44 Abs 3, Art 54 Abs 2 und Art 147 Abs 4 leg cit).

III. Regierungsorganisation in der Schweiz

A) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß Art 175 der Bundesverfassung (BV) besteht der Bundesrat, wie die Bundesregierung der Schweiz bezeichnet wird, aus sieben Mitgliedern, die von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates nach einer Konkordanzklausel (Abs 4), wonach darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind,¹¹ gewählt werden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Einhaltung eines freiwilligen Parteienproporz seit 1959, der sogenannten „Zauberformel“. Aktuell wird nach dieser Formel der Bundesrat im Verhältnis von jeweils zwei Sitzen SP, FDP und SVP sowie einen Sitz CVP besetzt.¹²

Der Bundesrat leitet gemäß Art 178 BV die Bundesverwaltung. Gemäss Art 177 BV entscheidet der Bundesrat als Kollegium. Für die Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte des Bundesrates werden diese nach Departements auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Den Departements oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Dies bedeutet, dass das Ministerialprinzip, das durch die Aufteilung der Geschäfte des Bundesrates auf seine Mitglieder konstituiert wird, zugunsten eines ganzheitlich beratenden und handelnden Regierungsorgans zurückgedrängt wird.¹³ Dem Kollegialprinzip kommt der normative Vorrang gegenüber dem Departementalprinzip zu.¹⁴ In der politischen Praxis ist aber eine deutliche Verschiebung in Richtung Departementalsystem festzustellen, weil die Leistungen der Bundesräte letztlich an ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit gemessen werden und sie sich im Departementalsystem besser profilieren können.¹⁵

11 Vgl *Ehrenzeller*, Art 175 BV, in: *Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender* (Hg), *Die Schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar*³ (2014) Rz 24 ff; *Mader*, *Bundesrat und Bundesverwaltung*, in: *Thürer/Aubert/Müller* (Hg), *Verfassungsrecht der Schweiz* (2001) Rz 9 ff.

12 *Ehrenzeller*, Art 175 BV Rz 27 ff.

13 Vgl *Ehrenzeller*, Art 177 BV Rz 3.

14 *Ehrenzeller*, Art 177 BV Rz 3.

15 Siehe *Häfelin/Haller/Keller*, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*⁸ (2012) Rz 1633a.

Gemäß Art 179 BV ist die Bundeskanzlei die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates.¹⁶ Sie wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet.¹⁷ Auf diese Einrichtung wird nachfolgend näher eingegangen.

B) Organisation und Aufgaben der Bundeskanzlei

Die Bundesverfassung überlässt die nähere Umschreibung der Aufgaben der Bundeskanzlei dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz – RVOG.¹⁸ Die Bundeskanzlei hat in erster Linie eine unterstützende Funktion (siehe bereits Art 1 Abs 3 RVOG).¹⁹ Sie berät und unterstützt das Regierungskollegium und dessen Präsidium bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Planung, Vorbereitung, Organisation, Koordination, Kontrolle und Information.²⁰ Der Bundeskanzler als Leiter hat in Bezug auf die Bundeskanzlei dieselbe Stellung wie ein Bundesrat gegenüber dem Departement.²¹ Daraus ergibt sich ein beachtlicher Rang innerhalb der Bundesverwaltung, der jenem eines Ministers im österreichischen Regierungssystem gleichkommt.²² Der Bundeskanzler ist der Stabschef des Bundesrates.²³ Er steht nicht unter der Leitung eines der Mitglieder des Bundesrates, sondern jener des (gesamten) Bundesrates.²⁴

Gemäß Art 15 RVOG kommt der Bundeskanzlei im Bereich des sogenannten „Mitberichtsverfahrens“ eine wichtige Rolle zu. Im Mitberichtsverfahren werden jene Geschäfte entschieden, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, also jene Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlussfassung unterliegen.²⁵ Das Mitberichtsverfahren

16 Zur Geschichte der Bundeskanzlei siehe *Kohlbrenner*, Staatskanzlei 116 ff, Zu den Funktionen einer solchen Stabsstelle ibidem 126 ff.

17 Auf der Ebene der Kantone erfüllt die in den jeweiligen Kantonsverfassungen geregelte Staatskanzlei vergleichbare Aufgaben (dazu grundlegend *Kohlbrenner*, Staatskanzlei).

18 *Biaggini*, Art 179 BV Rz 5.

19 SR 172.010.

20 *Biaggini*, Art 179 BV Rz 3; *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht Rz 1637 ff.

21 *Häfelin/Haller/Keller*, Bundesstaatsrecht 1638; *Sägesser*, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz – RVOG (2007) Art 31 [Rz 9]; *Mader*, Bundesrat Rz 54 ff.

22 Siehe auch *Sägesser*, RVOG Art 1 [Rz 12].

23 *Sägesser*, RVOG Art 1 [Rz 14]; *Tschannen*, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2004) 496; *Mader*, Bundesrat Rz 51 ff.

24 *Sägesser*, RVOG Art 31 [Rz 6].

25 *Mader*, Bundesrat Rz 45.

ist ein wichtiges Instrument zur Koordination der Bundesverwaltung, das vor allem dann Bedeutung erlangt, wenn die Departemente unterschiedliche Positionen einnehmen.²⁶ Die Bundeskanzlei hat für ein optimales Verfahren zu sorgen. Dazu gehört auch eine materielle Auseinandersetzung, die sich in einer Verfahrensleitung des Bundeskanzlers manifestiert.²⁷

Ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei fungiert außerdem als Sprecher des Bundesrates (Art 10a RVOG). Der Bundesratssprecher koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und dem Departement und informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Der Bundesratssprecher tritt nicht an die Stelle der Mitglieder des Bundesrates in der Aussenkommunikation, das heißt, diese können die Öffentlichkeit selbst informieren. Dort, wo sich der Bundesrat und seine Mitglieder vertreten lassen, ist es Aufgabe des Bundesratssprechers, diese Kommunikation zu leisten.²⁸ Ein wichtiges Element bildet auch in der Tätigkeit des Bundesratssprechers die Koordination der Informationstätigkeit des Bundesrates und der Departemente.²⁹

Im Folgenden seien folgende Aufgaben der Bundeskanzlei hervorgehoben:

- *Beratung und Unterstützung des Bundesrates bei der Planung und Koordination auf Regierungsebene (Art 32 lit a RVOG):* Der Bundeskanzler bereitet in Zusammenarbeit mit den Departementen die Unterlagen vor, die eine kohärente Regierungspolitik ermöglichen.³⁰ Er trägt aber auch für die künftige Regierungspolitik Verantwortung, indem er einen Perspektivstab koordiniert, der Überlegungen anstellen soll, wie auf künftige Herausforderungen zu reagieren ist.³¹

Da die Koordination der Regierungsarbeit beim Bundespräsidenten liegt, dessen Amt jährlich rotiert, liegt die Umsetzung dieser Aufgabe schwergewichtig beim Bundeskanzler. Die Bundeskanzlei ist somit das wichtigste Koordinationsorgan der Bundesverwaltung.³²

26 Sägesser, RVOG Art 15 [Rz 6 ff].

27 Sägesser, RVOG Art 15 [Rz 46 f].

28 Sägesser, RVOG Art 10a [Rz 17]; Mader, Bundesrat Rz 59.

29 Sägesser, RVOG Art 10a [Rz 23].

30 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 7].

31 Sägesser, ibidem.

32 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 10].

Die Bundeskanzlei sorgt weiters für eine einheitliche legistische Ausgestaltung der Rechtsnormen, wenngleich sie keine Linienaufgaben hat, was die Ausarbeitung der Normen betrifft.

Auch dort, wo die Bundeskanzlei keine Linienaufgaben hat, wirkt sie an der Entscheidungsvorbereitung dadurch mit, dass sie die zur Behandlung durch den Bundesrat vorgelegten Geschäfte auf ihre Behandlungsfähigkeit prüft, ebenso dahingehend, ob sie im Hinblick auf bestimmte übergeordnete Ziele mit anderen Geschäften gleichzeitig behandelt oder etwa zurückgestellt werden sollen. Die Bundeskanzlei wird damit zu einer Hüterin der Allgemeinsicht.³³

- *Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Bundesrates (Art 32 lit c RVOG)*: Der Bundeskanzler erstellt in Zusammenwirken mit dem Bundespräsidenten die Tagesordnung des Bundesrates (sog Traktandenliste). Er kann nicht nur den Behandlungszeitpunkt beeinflussen und dadurch ein Geschäft priorisieren oder zugunsten anderer Geschäfte zurückstellen, sondern er bezeichnet auch die unbestrittenen Geschäfte, die ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet werden, sofern nicht ausdrücklich eine Diskussion verlangt wird.³⁴

- *Sicherstellung der departementsübergreifenden Koordination (Art 33 RVOG)*: Die Bundeskanzlei besorgt nicht nur die Koordination auf Regierungsebene, sondern auch innerhalb der Departemente. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Generalsekretärenkonferenz (Art 53 RVOG).³⁵ Die Generalsekretäre wiederum bilden die Stabschefs eines jeden Departements.³⁶

Die Koordinationsaufgabe erstreckt sich auch auf solche Belange, die gar nicht dem Bundesrat zur Entscheidung vorgelegt werden.³⁷ Zur Gewährleistung dieser Koordination kann der Bundeskanzler auch Weisungen erlassen (Art 30 RVOV).³⁸ Im Hinblick auf den Aspekt der Gewaltenteilung ist bemerkenswert, dass der Bundeskanzler berechtigt ist, an den Sitzungen der Verwaltungs-

33 Sägesser, *ibidem*.

34 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 20].

35 Mader, Bundesrat Rz 46.

36 Tschannen, Staatsrecht Rz 25.

37 Sägesser, RVOG Art 33 [Rz 4].

38 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1); vgl Sägesser, RVOG Art 33 [Rz 7].

delegation der Bundesversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.³⁹

- *Information nach innen und außen (Art 34 RVOG)*: Die Bundeskanzlei hat sowohl für die interne (also gegenüber den Departementen) als auch die externe (also der Öffentlichkeit) Information durch den Bundesrat zu sorgen.⁴⁰ Diese Informationspflicht gegenüber außen umfasst die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheidungen, Absichten und andere Vorhaben des Bundesrates (vgl Art 23 Abs 1 RVOV).
- *Beratung und Unterstützung des Bundesrates sowie des Bundespräsidenten bei der Führung und Beaufsichtigung der Bundesverwaltung (Art 32 lit e RVOG)*: Der Bundeskanzler ist für die formell korrekte und materiell widerspruchsfreie Beschlussfassung im Bundesrat verantwortlich.⁴¹ Der Bundeskanzler unterstützt den Bundesrat bei der gesamtheitlichen Aufsicht über die Bundesverwaltung. Er übernimmt dabei auch ein Vollzugscontrolling, was die Erfüllung der Aufträge des Bundesrates an die Verwaltung betrifft.⁴²
- *Unterstützung des Bundesrates im Verkehr mit der Bundesversammlung (Art 32 RVOG)*: Die Bundeskanzlei koordiniert die Verteilung der Aufträge des Parlaments an den Bundesrat auf die verschiedenen, sachlich zuständigen Departemente und umgekehrt die Zuleitung der bundesrätlichen Botschaften und andere Geschäftsfälle an das Parlament.⁴³
- *Vorbereitung des Berichts über die Richtlinien der Regierungspolitik und des Geschäftsberichts (Art 32 lit d RVOG)*: Sachaufgaben (Linienaufgaben) nimmt die Bundeskanzlei insoweit wahr, als sie für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte zuständig ist, was insbesondere die Gewährleistung der korrekten Durchführung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beinhaltet, sowie die Herausgabe der Gesetzessammlungen sowie weiterer amtlicher Veröffentlichungen. Kanzleiaufgaben erfüllt die Bundeskanzlei insoweit, als ihr die Protokoll-

39 Sägesser, RVOG Art 33 [Rz 12].

40 Sägesser, RVOG Art 34 [Rz 4 ff].

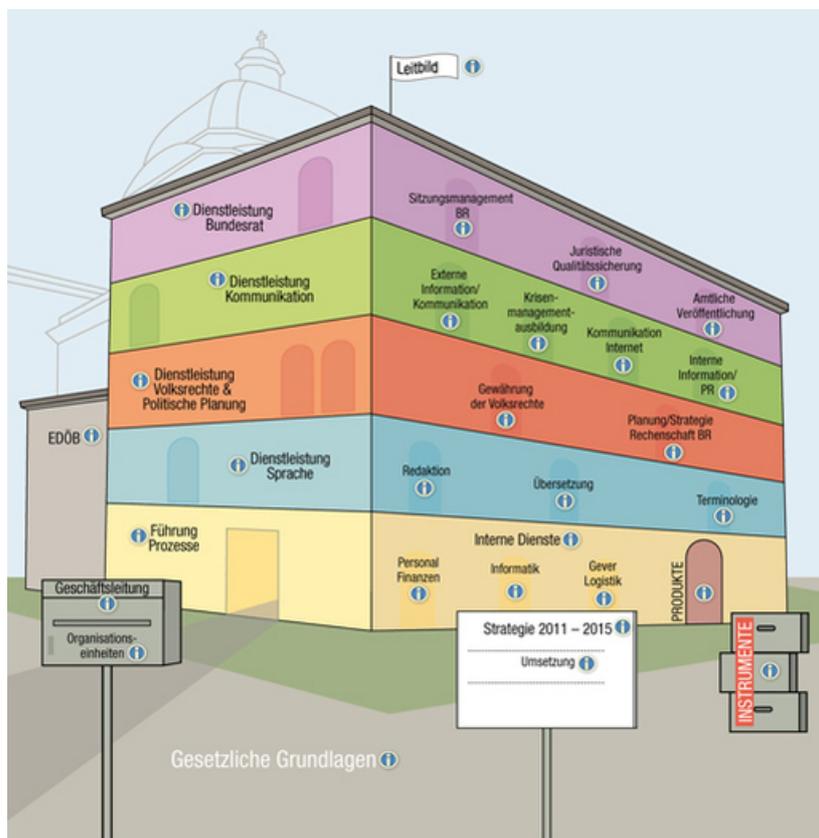
41 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 30].

42 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 30].

43 Sägesser, RVOG Art 32 [Rz 31 f].

führung, die Organisation des Weibeldienstes, Legalisationen obliegt und sie zentrale Sprach- und Übersetzungsdienstleistungen erbringt.

Abbildung: Aufgaben der Bundeskanzlei (Quelle: <bk.admin.ch>)



Zusammengefasst ist festzuhalten: Der Bundeskanzlei kommen wichtige Koordinationsaufgaben zu, sie stellt aber nicht etwa allgemeine Supportdienste für die Departemente zur Verfügung und stellt daher auch nicht etwa einen einheitlichen Geschäftsapparat zur Besorgung der Aufgaben der Regierung dar, wie dies etwa bei den Ämtern der österreichischen Landesregierungen der Fall ist.

C) **Weitere Einrichtungen ressortübergreifender Aufgabenerledigungen**

Von Bedeutung ist allerdings, dass die Bundeskanzlei nicht die einzige Einrichtung auf Bundesebene ist, die ressortübergreifend tätig ist. Eine besondere Rolle spielt auch das Finanzdepartement, das wichtige Querschnittsaufgaben übernimmt,⁴⁴ und welchem das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation nachgeordnet ist.⁴⁵ Dieses erbringt Informatik-Dienstleistungen auch für die Departements. Darüber hinaus ist ein Informatiksteuerungsorgan des Bundes eingerichtet (Art 20a der Organisationsverordnung). Diesem obliegt unter anderem die Beurteilung der Anforderungen der Departemente und der Bundeskanzlei und die Erstattung eines Vorschlags für die entsprechenden Standarddienste (Art 17 Abs 1 lit b der Bundesinformatikverordnung).

Die Umsetzung der IKT-Strategie des Bundes obliegt dem Finanzdepartement.⁴⁶ Allerdings verfügt jedes Departement über (höchstens) einen eigenen internen Leistungserbringer, die für die Einhaltung der IKT-Vorgaben und der Beschlüsse des Bundesrates, des Finanzdepartementes und des Informatiksteuerungsorgans des Bundes verantwortlich sind (Art 23 Bundesinformatikverordnung). Der Generalsekretärenkonferenz kommen wiederum koordinative Aufgaben zu (Art 15 Bundesinformatikverordnung).

Eine wichtige steuernde Aufgabe erfüllt weiters das ebenfalls im Departement für Finanzen angesiedelte Eidgenössische Personalamt (Art 10 der Organisationsverordnung). Zu seinen Aufgaben zählt die Schaffung der Voraussetzungen für eine vorausschauende Personal- und Vorsorgepolitik im Bund. Es führt eine Personal und Sozialberatung und das Ausbildungszentrum der Bundesverwaltung (Art 11 der Organisationsverordnung). Dies bedeutet nicht, dass dem Amt auch die Personalhoheit über die Mitarbeiter in den anderen Departementen zukäme, es schafft jedoch die Grundlagen für ein integriertes Personalbewirtschaftungssystem (Art 11 Abs 2 lit e der Organisationsverordnung).

44 *Mader*, Bundesrat Rz 38.

45 Siehe Art 16 f der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (SR 172.215.1).

46 Art 5 Abs 2 der Bundesinformatikverordnung (SR 172.010.58).

IV. Bewertung und Schlussfolgerungen

In den beiden untersuchten Ländern kommt der Regierungskanzlei (Liechtenstein) und der Bundeskanzlei (Schweiz) eine wichtige Rolle in der Koordination zu. Beide Einrichtungen sind Stabsstellen. Um Einrichtungen vergleichbar dem „Amt der Landesregierung“ handelt es sich aber nicht.

Hinsichtlich gemeinsamer Supportdienste für die Zentralverwaltung ist vor allem der Blick auf die Schweiz von Interesse, wo etwa im Eidgenössischen Finanzdepartement angesiedelte Stellen Dienstleistungen im Bereich der Informatik und des Personalwesens erbringen.

Auffallend ist, welche Bedeutung in der Regierungsorganisation der untersuchten Länder (hinsichtlich der Schweiz ist dies auf Grund der mit Österreich vergleichbaren Grössenverhältnisse von besonderem Interesse) der Koordination der Regierungstätigkeit beigemessen wird.⁴⁷ Sowohl die Bundeskanzlei als auch die Generalsekretärenkonferenz haben wesentliche Aufgaben in der Koordination und wechselseitigen Abstimmung der Tätigkeiten von Politik und Verwaltung. Dies reicht bis zur Aussenkommunikation, wo auf ein möglichst einheitliches Auftreten aller massgeblichen Akteure hingewirkt wird, womit der Bedeutung einer aktiven und kohärenten Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen wird.⁴⁸

47 Zu erwähnen ist, dass es neben der hier dargestellten Bundeskanzlei und der Generalsekretärenkonferenz es eine Vielzahl weiterer interdepartementaler Koordinationsorgane gibt (vgl. *Mader*, Bundesrat Rz 47).

48 *Mader*, Bundesrat Rz 59.